

## Preisregelung EPRLM

### Anlage 2 a

für die Entnahmestelle:

Das Entgelt für Bereitstellung der gelieferten elektrischen Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern ermittelt:

#### 1. Monatlicher Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 120,00 €/Monat.

#### 2. Leistungspreis

- (1) Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt 7,50 €/kW
- (2) Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung.
- (3) Der Monatsleistungspreis wird für mindestens Otene Monatshöchstleistung, mindestens jedoch für 70% der vertraglich bereitzuhaltenden Leistung in kW (1 kVA = 0,9 kW) berechnet. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf 1 Dezimale gerundet. Überschreitet die Abrechnungsleistung die Vorhalteleistung, berechnet die EVL dem Kunden für jedes kW, um das die Abrechnungsleistung die Vorhalteleistung übersteigt, den doppelten Leistungspreis.

#### 3. Arbeitspreis

- (1) Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit (Wirkarbeit) beträgt pro kWh: 14,00 Cent/kWh
- (2) Dieser Arbeitspreis setzt voraus, dass die Stromlieferung an den Kunden nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils gültigen Fassung als Stromlieferung an einen Sondervertragskunden eingestuft wird.

#### 4. Blindarbeit

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit übersteigt, es sei denn, der Netzbetreiber stellt der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) einen höheren Anteil in Rechnung.

#### 5. Messeinrichtungen

Mit dem Grundpreis Ziffer 1 sind die Aufwendungen der EVL für die Bereitstellung und Unterhaltung einer Messeinrichtung mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zähler) sowie für deren Ablesung und Verrechnung abgegolten. Sofern an einer Verbrauchsstelle des Kunden mehrere RLM-Zähler installiert sind, wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1 je RLM-Zähler berechnet. Bezieht der Kunde aus besonderen Gründen elektrische Energie über zusätzliche Messeinrichtungen, so werden die Messwerte voneinander entsprechenden Messeinrichtungen arithmetisch (zeitgleich) addiert.

#### 6. Konzessionsabgabe

Soweit EVL für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, ist diese bis zur Höhe von 0,11 Cent/kWh in den Preisen gemäß Ziffer 3. bereits enthalten. Sollte durch EVL eine höhere Konzessionsabgabe zu entrichten sein, so wird der Mehrbetrag den Preisen gemäß Ziffer 3. zugeschlagen.

#### 7. EEG-Umlage

- (1) Das Entgelt für die Stromlieferung gemäß der vorstehenden Ziffer erhöht sich um eine EEG-Umlage zur Deckung der sich für die EVL jeweils ergebenden Mehrkosten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), beide in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der vom Kunden zu zahlende Aufschlag entspricht in seiner Höhe der gemäß AusglMechV von den Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden EEG-Umlage. Diese EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

## Preisregelung EPRLM

### Anlage 2 a

für die Entnahmestelle:

- (3) Zur derzeitigen Höhe der EEG-Umlage wird auf die Angaben in Anlage 2 b verwiesen. Über Änderungen der Höhe der EEG-Umlage wird der Kunde schriftlich informiert.

#### 8. Aufschläge/ Umlagen

EVL berechnet dem Kunden ferner folgende Aufschläge bzw. Umlagen:

- (1) KWK-Aufschlag zur Deckung der sich für die EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV zur Deckung der sich für die EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gem. § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Offshore-Haftungsumlage zur Deckung der sich für die EVL jeweils ergebenden Mehrkosten auf Grundlage des § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Abschalt-Umlage zur Deckung der sich für die EVL jeweils ergebenden Mehrkosten gem. § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die vom Kunden zu zahlenden Aufschläge bzw. Umlagen entsprechen in ihrer Höhe den von der EVL jeweils an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden Umlagen. Die Höhe der Aufschläge bzw. Umlagen wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf deren Internetseite unter [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) veröffentlicht. Zur derzeitigen Höhe der jeweiligen Aufschläge wird auf die Angaben in Anlage 2 b verwiesen. Über Änderungen der Höhe der jeweiligen Aufschläge wird der Kunde schriftlich informiert.

#### 9. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- (1) Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich ferner um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (siehe Anlage 2 b), es sei denn der Kunde weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

- (2) Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: „hoheitliche Belastungen“), wie z. B. nach dem KWKG oder EEG, belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie bei Vertragsabschluss belegt war oder nach Vertragsabschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis im gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht.
- (3) Der Kunde wird über die Anpassung des Strompreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.
- (4) Die Anpassung der in Ziffer 2.3.(2) genannten Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung.

#### 10. Mengenabweichungen (ab einem Jahresverbrauch von 2 Mio. kWh/a)

- (1) Der Kunde und EVL vereinbaren eine jährliche Prognosemenge gemäß Datenblatt („Vertragsmenge“).
- (2) Für die jährliche Prognosemenge gilt eine Toleranz von  $\pm 15\%$ . Unter- oder überschreitet die im Lieferjahr vom Kunden abgenommene Gesamtmenge (Wirkarbeit) die Prognosemenge um mehr als  $15\%$ , gilt Folgendes:
  - a) Die jährliche Wirkarbeit der Unter- oder Überschreitung wird nach folgenden Formeln ermittelt:
    - im Falle der Unterschreitung:  
 jährliche Wirkarbeit der Unterschreitung =  $0,85 \times \text{Prognosemenge} - \text{Gesamtmenge}$
    - im Falle der Überschreitung:  
 jährliche Wirkarbeit der Überschreitung =  $\text{Gesamtmenge} - 1,15 \times \text{Prognosemenge}$
  - b) Für die jährliche Wirkarbeit der Unterschreitung zahlt der Kunde die Arbeitspreise gemäß Ziffer 2.(1).
  - c) Bei einer Überschreitung der jährlichen Wirkarbeit wird zwischen den Vertragspartnern eine einver-

## Preisregelung EPRLM

### Anlage 2 a

für die Entnahmestelle:

nehmliche Lösung erarbeitet. Es gelten jedoch mindestens die unter Ziffer 2.(1) vereinbarten Arbeitspreise.

- (3) Die nach Punkt b) oder ggf. c) zu zahlenden Entgelte werden dem Kunden mit der für das vorangegangene Lieferjahr zu erstellenden Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage bei einem Schaltjahr) sind, wird die vereinbarte Prognosemenge für die Ermittlung der jährlichen Wirkarbeit der Unter-/Überschreitung gem. Punkt a) in der Jahresrechnung entsprechend zeitanteilig berücksichtigt.

#### 11. Abrechnung

- (1) Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres. Über die Zeit vom Inkrafttreten des Vertrages bis zum Ende des Abrechnungsjahres rechnet EVL zeitanteilig ab.
- (2) Die Abrechnung der Netzentgelte gemäß Ziffer 1. wird wie folgt vorgenommen:
- a) Vor Beginn eines jeden Abrechnungsjahres ermittelt EVL auf Basis der historischen Verbrauchsdaten die voraussichtliche Höhe der in dem entsprechenden Abrechnungsjahr anfallenden Netzentgelte. Dazu zählen die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie ggf. dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel. Die so ermittelten voraussichtlichen Netzentgelte werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Arbeitspreis (bzw. zu einem ggf. vereinbarten Abschlag) für Seite | 3 die gelieferte Wirkarbeit (Energiepreis) monatlich in Form von Abschlägen in Rechnung gestellt. EVL behält sich vor, bei Änderungen des Abnahmeverhaltens die Abschläge an die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse anzupassen.
- b) Nachdem EVL die für die Abrechnung der Netzentgelte erforderlichen Daten vorliegen, werden die Netzentgelte ermittelt und mit den bereits gezahlten

Abschlägen verrechnet. Die Differenz wird dem Kunden über eine zusätzliche Rechnung gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

- c) Basis für die Ermittlung der Netzentgelte sind die Verbrauchsdaten des entsprechenden Abrechnungsjahres und die im jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Preise des Netzbetreibers. Dabei gelten für die Verbrauchsdaten die vom Verteilnetzbetreiber bzw. Messdienstleister an EVL übermittelten Werte (Zählerstände, Verbrauchswerte oder Lastgänge). Liegen EVL bis spätestens zum 15. Werktag des folgenden Abrechnungsjahres keine Zählerstände für die SLP-Verbrauchsstellen vor, ist EVL berechtigt, die Verbrauchswerte maschinell zu schätzen.
- d) EVL ist berechtigt, zur Ermittlung der Preise des Netzbetreibers auf die Datenbank mit den Netznutzungsentgelten aller deutschen Stromnetzbetreiber der ene't GmbH zurückzugreifen.
- e) Sollte der örtliche Verteilnetzbetreiber die für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltenden Netzentgelte nach Erstellung der Jahresrechnung berechtigterweise rückwirkend ändern, ist EVL berechtigt und verpflichtet, die Jahresrechnung auf der Grundlage der dann geltenden Netzentgelte neu zu erstellen. Eine sich ergebende (weitere) Differenz wird EVL durch eine einmalige Nachberechnung oder Gutschrift berücksichtigt.
- f) Der vorstehende Absatz gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt einer rückwirkenden Anpassung der Netzentgelte durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber diese Preisregelung bereits beendet ist.
- g) EVL ist berechtigt, die Abrechnung der Netzentgelte – anders als in 2 a) und 2 b) beschrieben – auch monatlich endgültig auf Basis der Verbrauchsdaten und der veröffentlichten Netzentgelte durchzuführen.

#### 12. Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

## Anlage 2 b

### Hinweise zu den weiteren Entgeltbestandteilen (gesetzliche Aufschläge bzw. Umlagen)

Die von dem Kunden zu zahlenden Aufschläge bzw. Umlagen vor Umsatzsteuer betragen im Jahr 2020

	netto
<b>EEG-Umlage</b>	<b>6,756 Cent/kWh</b>
<b>KWKG-Aufschlag <sup>1)</sup></b>	<b>0,226 Cent/kWh</b>
<b>Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	
für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle	<b>0,358 Cent/kWh</b>
für alle weiteren kWh/Jahr je Abnahmestelle*	<b>0,05 Cent/kWh<sup>2)</sup></b>
*Meldung bis zum 31.03. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber erforderlich	
<b>Offshore-Netzzumlage (§ 17 EnWG) <sup>1)</sup></b>	<b>0,416 Cent/kWh</b>
<b>Abschalt-Umlage<sup>3)</sup></b>	<b>0,007 Cent/kWh</b>
<b>Stromsteuer (gemäß Stromsteuergesetz (StromStG))</b>	<b>2,05 Cent/kWh</b>

<sup>1)</sup> Begrenzte KWK Umlage bzw. Offshore-Netzzumlage: Stromkostenintensive Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird (§ 27 KWKG 2017).

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG 2017) sowie bei Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

<sup>2)</sup> Für stromintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, gilt ein Betrag von 0,025 Cent/kWh.

<sup>3)</sup> Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

## Preisblatt

### Sonstige Preise

Preisstand 1. Januar 2020

#### Kosten für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

	netto	brutto
Mahnung	0,90 Euro	0,90 Euro
Ankündigung der Versorgungsunterbrechung	0,90 Euro	0,90 Euro
Versuch der Versorgungsunterbrechung	44,90 Euro	44,90 Euro
Unterbrechung der Versorgung	44,90 Euro	44,90 Euro
Wiederherstellung der Versorgung	59,90 Euro	71,28 Euro

#### Kosten für Zusatzleistungen auf Kundenwunsch

nachträglich erstellte Rechnungskopie	8,00 Euro	9,52 Euro
unterjährige Abrechnung (pro Rechnung)	15,97 Euro	19,00 Euro

#### Umsatzsteuer

Den Kostenpauschalen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

# Allgemeine Regelungen der EVL für die Stromlieferung EPRLM Anlage 1

## 1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Belieferung der im jeweiligen Datenblatt genannten Verbrauchsstelle mit elektrischer Energie.
- (2) Es ist Sache des Anschlussnehmers, auf seine Kosten Vereinbarungen über den Netzanschluss mit dem örtlichen Netzbetreiber zu treffen. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) wird den Kunden hierbei auf Wunsch unterstützen.

## 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Kunde ist derjenige, der von EVL mit elektrischer Energie beliefert wird.
- (2) Eine Verbrauchsstelle (= Netzanschlusspunkt) ist der Punkt, an dem die elektrische Energie bereitgestellt werden kann (i.d.R. der Hausanschlusskasten im Niederspannungsnetz bzw. die Endverschlüsse des Mittelspannungsnetzes).
- (3) Ein Lastgang ist eine Zeitreihe aus Leistungswerten für jede ¼-h-Messperiode, die von einem Stromzähler erfasst und für eine Abrechnungsperiode gespeichert wird (registrierende Lastgangmessung – RLM).
- (4) Ein Lastprofil ist eine Zeitreihe, die für jede Abrechnungsperiode einen Leistungswert festlegt.

## 3. Art und Umfang der Stromlieferung, Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) EVL verpflichtet sich, dem Kunden elektrische Energie für die im jeweiligen Datenblatt genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Die für die Verbrauchsstelle bereitzustellende Leistung (Vorhalteleistung) ergibt sich ebenfalls aus dem Datenblatt (gilt nur bei Verbrauchsstellen mit Lastgangmessung).
- (2) Der Kunde deckt in diesem Rahmen seinen Bedarf an elektrischer Energie ausschließlich bei EVL. Er ist zur Weiterlieferung des von EVL gelieferten Stromes nur mit deren Zustimmung und unter den Voraussetzungen gem. Ziffer 12. berechtigt.
- (3) Soweit und solange der Kunde mit EVL einen Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzungsentgelt (Vollstromlieferung „all-inclusive“) abgeschlossen hat, erfolgt die Nutzung des Netzes durch EVL, d.h. der örtliche Netzbetreiber erbringt die Leistung „Netznutzung“ ausschließlich gegenüber EVL. In diesem Falle schuldet EVL dem örtlichen Netzbetreiber die Entgelte aus dem Netznutzungsvertrag. EVL ist berechtigt, diese Netznutzungsentgelte an den Kunden weiterzuleiten.
- (4) Soweit und solange der Kunde mit EVL einen reinen Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzungsentgelt abgeschlossen hat, obliegt es dem Kunden, eine Vereinbarung über die Netznutzung mit dem örtlichen Netzbetreiber zu treffen. Der Kunde (= Netznutzer) beauftragt in diesem Fall den örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. seinen Messdienstleister, EVL die aktuellen Lastgänge monatlich, spätestens bis zum 8. Werktag nach Lieferung, in elektronischer Form direkt und unentgeltlich zu übermitteln. Falls der Netzbetreiber oder der Messdienstleister dem nicht nachkommt, verpflichtet sich der Kunde, die aktuellen monatlichen Lastgänge in elektronischer Form vom örtlichen Verteilnetzbetreiber bzw. seinem Messdienstleister anzufordern und spätestens bis zum 8. Werktag nach Lieferung in unveränderter Form an EVL weiterzuleiten. Der elektronische Versand der Lastgangdaten erfolgt im MSCONS-Format.
- (5) Die Übergabestelle für den durch EVL gelieferten Strom ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Kunden und des örtlichen Netzbetreibers.
- (6) Für nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen und für hinzukommende oder wegfallende Verbrauchsstellen wird das jeweilige Datenblatt einvernehmlich abgeändert, ergänzt oder aussortiert. Die jeweils gültige Fassung des Datenblattes ist Vertragsbestandteil.
- (7) Da EVL für die Erfüllung ihrer Lieferpflicht Netze Dritter in Anspruch nehmen muss, steht der Vertrag unter dem Vorbehalt, dass EVL Zugang zu diesen Netzen gewährt wird.
- (8) Beabsichtigt der Kunde die Eigenerzeugung elektrischer Energie, wird er dies EVL möglichst frühzeitig mitteilen. Die vertraglichen Vereinbarungen dazu sind rechtzeitig zu treffen.
- (9) Der Kunde und EVL haben als Basis für den Abschluss des Liefervertrages einen Fahrplan mit den Erwartungswerten der vom Kunden voraussichtlich im Lieferzeitraum benötigten Mengen und Leistungen erarbeitet. Grundlage sind die vom Kunden oder EVL zur Verfügung gestellten historischen Stromlastgänge. Wesentliche vorhersehbare Änderungen des Bezugsverhaltens, z.B. verursacht durch Werksferien, Wartungsarbeiten etc., hat der Kunde EVL sofort mitzuteilen.
- (10) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist EVL, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EVL nach Ziffer 10. beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11..
- (11) EVL ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn EVL an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung EVL nicht möglich ist oder im Sinne des

§ 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

## 4. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- (1) EVL ist zur Belieferung nur verpflichtet, sofern für die zu beliefernde Verbrauchsstelle jeweils die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (2) Für die im Datenblatt genannte Verbrauchsstelle wurde/wird der bisherige Liefervertrag fristgerecht zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt.
- (3) Für jede Verbrauchsstelle besteht
  - ein gültiger Netzanschlussvertrag mit ausreichend hoher Anschlusskapazität sowie
  - ein gültiger Anschlussnutzungsvertrag.

Die im Datenblatt vereinbarte Vorhalteleistung darf die Höhe der Anschlussnutzungsleistung nicht übersteigen. Falls noch kein gültiger Anschlussnutzungsvertrag besteht, kann der Kunde/Anschlussnutzer EVL eine Vollmacht zum Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages erteilen. Für Anschlüsse in Niederspannung bedarf es keines ausdrücklichen Anschlussnutzungsvertrages, da insoweit das Anschlussnutzungsverhältnis nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) zustande kommt.

- (4) Der Kunde stellt EVL spätestens 8 Wochen vor Lieferbeginn folgende Angaben zur Verfügung:
  - Kundenname an der Verbrauchsstelle,
  - Handelsregistergericht und -nummer,
  - Anschrift der Verbrauchsstelle,
  - Verteilnetzbetreiber,
  - Kundennummer beim letzten Lieferanten,
  - Zählpunktbezeichnung, ggf. Zählernummer,
  - Anschlussspannung,
  - Messspannung,
  - Anschluss-(nutzungs-)leistung.
- (5) Der Kunde bevollmächtigt EVL, die Daten gemäß Ziffer 4.(4) sowie weitere für EVL erforderliche anschlusspezifische Informationen unmittelbar vom örtlichen Verteilnetzbetreiber abzufragen.
- (6) Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Lieferperiode muss ein Liefervertrag abgeschlossen sein, damit alle mit der Belieferung und dem Netzmanagement einhergehenden Prozesse fristgerecht abgewickelt werden können.
- (7) Kommt es durch Verschulden des Kunden zu einer Verzögerung beim Lieferbeginn, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. aufgrund einer Ersatzbelieferung durch den örtlichen Grundversorger oder für bereits beschaffte Energiemengen).

## 5. Entgelt für die Stromlieferung

- (1) Die Preise der Stromlieferung für die jeweilige Verbrauchsstelle ergeben sich aus der im Datenblatt genannten Preisregelung.
- (2) Bei mittelspannungsseitiger Versorgung gilt das Entgelt gemäß Ziffer 5.(1) bei Messung auf der Oberspannungsseite des Trafos. Sollte abweichend hiervon die Messung auf der Niederspannungsseite erfolgen, werden zum Ausgleich der entstehenden Transformatoren- und Leitungsverluste die Verbrauchsmengen sowie die Leistungen um einen vom jeweiligen Netzbetreiber abhängigen Zuschlag erhöht.
- (3) Hat der Kunde einen all-inclusive-Liefervertrag gemäß Ziffer 3.(3) abgeschlossen, ist der Kunde zur Zahlung eines zusätzlichen Netzentgelts verpflichtet, wenn und soweit der jeweilige örtliche Netzbetreiber aufgrund der vom Kunden veranlassten Netznutzung berechtigterweise ein Entgelt berechnet, das über das von diesem Netzbetreiber für die Spannungsebene, zu der der Kunde in diesem Vertrag zugeordnet ist, veröffentlichten Netzentgelt hinausgeht. Die Höhe des zusätzlich zu entrichtenden Entgelts entspricht der Differenz zwischen dem vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber für die Spannungsebene, zu der der Kunde in diesem Vertrag zugeordnet ist, veröffentlichten Netzentgelt und dem für die vom Kunden veranlasste Netznutzung in Rechnung gestellten Entgelt.
- (4) Berechnet der örtliche Verteilnetzbetreiber EVL im Zuge der Netznutzung gemäß Ziffer 3.(3) Pönalen auf die Netznutzungsentgelte, z. B. aufgrund einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität, der Anschlussnutzungsleistung o.Ä., ist EVL berechtigt, diese Mehrkosten an den Kunden weiterzureichen.
- (5) Stellt EVL bei der Anmeldung der Stromlieferung beim Verteilnetzbetreiber fest, dass
  - a) die vom Kunden gemachten Angaben gemäß Ziffer 4.(4) nicht mit denen des Verteilnetzbetreibers übereinstimmen,
  - b) der Kunde die durch den Verteilnetzbetreiber festgelegten Einbaugrenzen für eine Lastgangmessung wesentlich unterschreitet und somit statt als Lastgangkunde als Lastprofilkunde eingestuft/abgerechnet wird oder
  - c) der Kunde die vom Verteilnetzbetreiber festgelegten Einbaugrenzen für eine Lastgangmessung wesentlich überschreitet (Netzbetreiber verlangt den Einbau einer Lastgangmessung) und der Kunde dann statt als Lastprofilkunde als Lastgangkunde eingestuft/abgerechnet wird, werden die Vertragschließenden den Vertrag einvernehmlich an die geänderten Verhältnisse anpassen. Gleiches gilt bei Änderungen während der Vertragslaufzeit.



## 6. Ablesung, Zutrittsrecht und Abrechnung

- (1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. EVL ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die EVL vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. EVL kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von EVL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder nimmt der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vor, darf EVL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVL, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- (3) Sofern der örtliche Netzbetreiber eine Fernauslesung der Messwerte verlangt, stellt der Kunde in der Nähe der Messeinrichtung einen extern anwählbaren analogen Telekommunikationsanschluss sowie gegebenenfalls einen 230-V-Anschluss kostenlos zur Verfügung. Andernfalls trägt der Kunde eventuelle Mehrkosten. An diesem Anschluss dürfen keine weiteren Telekommunikationsgeräte betrieben werden.
- (4) EVL ist berechtigt, auf Basis fernausgelesener Werte Verbrauchsdaten und/oder Lastgangdaten abzurechnen.
- (5) EVL ist nicht verpflichtet, dem Kunden Zählerstände mitzuteilen.
- (6) Durch den Kunden verursachte Sonderablesungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 7. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- (1) Auf Verlangen des Kunden ist EVL verpflichtet, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt EVL, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von EVL zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt EVL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (3) Ansprüche nach Ziffer 7.(2) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 8. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzug

- (1) Die Rechnungen werden in Euro ausgestellt. Sie sind 14 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung fällig und ohne jeden Abzug zu zahlen.
- (2) Vereinbarte Zahlungsweisen sind Lastschriftverfahren oder Banküberweisung.
- (3) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder ist seine Leistungsfähigkeit gefährdet, ist EVL berechtigt, alle weiteren Leistungen zu verweigern, die sofortige Zahlung sämtlicher offener Rechnungen, Vorkasse in angemessener Höhe sowie ausreichende Sicherheit zu verlangen.
- (4) Als Gefährdung der Leistungsfähigkeit gilt insbesondere die erhebliche Verschlechterung des Bonitätsindex des Verbandes der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss, über den Kunden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Verschlechterung des Bonitätsindex nicht gerechtfertigt ist. Verschlechtert sich der Bonitätsindex des Kunden auf einen Wert von über 251 (Bonitätsgruppe 5), so ist EVL berechtigt, eine angemessene Sicherheit gem. § 232 BGB in Höhe von 3 Monatsverbindlichkeiten von dem Kunden zu verlangen. Bei einer Verschlechterung des Bonitätsindex auf einen Wert von über 301 (ab Bonitätsgruppe 6) ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der EVL im Hinblick auf seinen monatlichen Verbrauch jeweils Vorkasse zu leisten sowie eine angemessene Sicherheit gem. § 232 BGB in Höhe von 3 Monatsverbindlichkeiten zu

erbringen. EVL behält sich vor, die vorstehenden Bonitätswerte und -gruppen (Stand 2013) jährlich anzupassen.

- (5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug oder kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann EVL die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn sich der Bonitätsindex entsprechend verbessert und keine Vorkasse mehr verlangt werden kann.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann EVL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Höhe der derzeit geltenden Pauschale ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt.
- (7) Der Kunde hat EVL anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.
- (8) Gegen Ansprüche der EVL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 9. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Liefervertrag beginnt mit Übernahme der Anlage bzw. mit Einbau der Messeinrichtung. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Endet der Bedarf des Kunden an elektrischer Energie, weil er die betreffende Verbrauchsstelle nicht mehr betreibt, so endet der Vertrag zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.
- (2) Unterbleibt die Kündigung des Kunden nach Ziffer 9.(1) aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird EVL die Tatsache, dass der Kunde die Verbrauchsstelle nicht mehr betreibt, auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die EVL gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EVL zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung nach Ziffer 9.(1) ist für jeden Netzanschluss- bzw. Zählpunkt gesondert möglich.
- (4) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bleibt erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Kunden oder einen wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde, der Kunde eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder im Übrigen Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.

## 10. Einstellung der Lieferung, Vertragsstrafe, fristlose Kündigung

- (1) EVL ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Pflicht in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EVL berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EVL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EVL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit einem Betrag in nicht unerheblicher Höhe in Verzug ist. Hierbei bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EVL und dem Kunden noch nicht fällig sind. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- (3) EVL wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die Höhe der derzeit geltenden Pauschale ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Preisblatt.

# Allgemeine Regelungen der EVL für die Stromlieferung EPRLM Anlage 1

- (4) Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- (5) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist EVL berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsverbrauchs der Verbrauchsstelle nach den für den Kunden geltenden verbrauchsabhängigen Preisen gem. der vereinbarten Preisregelung zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (6) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 10.(5) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- (7) EVL ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 10.(1) dieser Allgemeinen Regelungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 10.(2) dieser Allgemeinen Regelungen ist EVL zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 10.(2) Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Regelungen gelten entsprechend.
- ## 11. Haftung
- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt EVL dem Kunden auf Anfrage mit, die des Netzbetreibers für das Netzgebiet Leverkusen ergeben sich aus Ziffer 18..
- (2) EVL wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte, kennen musste oder hätte voraussehen müssen.
- ## 12. Weiterleitung der gelieferten Energie an Dritte
- (1) Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der berechtigten Weiterleitung der gelieferten Energie an einen Dritten gegenüber dem Dritten durch eine geeignete vertragliche Abrede zugunsten EVL sicherzustellen, dass dieser Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegenüber EVL keine weitergehenden Ansprüche erheben kann, als sie in Ziffer 11. vorgesehen sind. Der Kunde hat auf Verlangen der EVL den Abschluss der vertraglichen Abrede mit Dritten nachzuweisen und jede Änderung der Abreden der EVL unverzüglich anzuzeigen. Besteht über die Weiterbelieferung bereits ein Vertrag ohne Abrede entsprechend Satz 1, so hat der Kunde eine Änderung des Vertrages zum rechtlich nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.
- (2) Soweit EVL die Weiterlieferung an Dritte gestattet, gilt dies nur unter dem Vorbehalt, dass diese vertragliche Abrede mit dem Dritten getroffen wird.
- ## 13. Rechtsnachfolge
- EVL ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- ## 14. Vertraulichkeit
- (1) Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere die Erfüllung vertraglicher Pflichten durch die andere Partei, erlangt haben, vertraulich zu behandeln. Sollte diese Verpflichtung verletzt werden, wird diejenige Partei, die die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, die andere unverzüglich unter Angabe des Inhalts der weitergegebenen Informationen, des Zeitpunktes der Weitergabe und der Empfänger unterrichten.
- (2) Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.(1) gelten nicht, soweit
- die Parteien gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet sind, den Inhalt des Vertrages und derartige Kenntnisse gegenüber Dritten oder Behörden zu offenbaren, oder
  - die offen legende Partei nachweist, dass die Information ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wurde.
- ## 15. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
- (1) Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGUV, StromNZV, MessZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist EVL berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- (2) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. EVL wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von EVL in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- ## 16. Bonitätsauskunft
- EVL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt EVL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann EVL vom Abschluss des Stromlieferungsvertrages Abstand nehmen.
- ## 17. Datenschutz
- Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei EVL elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- ## 18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten
- (1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- (2) Angaben zum Netzbetreiber für das Netzgebiet Leverkusen: Rheinische NETZGesellschaft mbH, Amtsgericht Köln, HRB 56302, Parkgürtel 26, 50823 Köln.
- ## 19. Informationen gem. § 4 Abs. 1 und 2 zum Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)
- Neben den EVL-Beratungsangeboten unter [www.evl-klimaaktiv.de](http://www.evl-klimaaktiv.de) weisen wir Sie gerne auch auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Weitere Informationen zur Wirksamkeit solcher Maßnahmen sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).
- ## 20. Schlussbestimmungen
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.